



Infoblatt der
Fachschule für Sozialwesen - Fachrichtung Sozialpädagogik
über die
**vollschulische und praxisintegrierte vergütete
Ausbildungsform**

Anmeldeschluss: 15. Februar

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung an der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik ist die Befähigung zu erlangen, in sozialpädagogischen Bereichen als Erzieher*in selbstständig und verantwortlich tätig zu sein. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab und berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik wird die Fachhochschulreife im Rahmen der vollschulischen Ausbildung anerkannt, sofern am Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife teilgenommen und die entsprechende Zusatzprüfung bestanden wurde.

Der Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet und beinhaltet einen allgemeinen Hochschulzugang (entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes der Europäischen Union).

- **Grundstruktur der vollschulischen Ausbildung**

Die dreijährige Ausbildung erfolgt in Vollzeitform und gliedert sich wie folgt:

Erster und Zweiter Ausbildungsabschnitt

Diese beinhalten eine überwiegend fachtheoretische Ausbildung an der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik. Die fachtheoretische Ausbildung wird mit einer theoretischen Prüfung beendet.

Dritter Ausbildungsabschnitt

Während des dritten Ausbildungsjahres wird ein einjähriges Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung absolviert, in der Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene (< 27 Jahre) sozialpädagogisch betreut werden. Dieser Abschnitt endet mit der Prüfung zur staatlichen Anerkennung.



- **Grundstruktur der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung**

Die Ausbildung dauert drei Jahre und gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte. Die Zeiten der fachpraktischen Ausbildung des dritten Ausbildungsabschnitts der Regelausbildung (Berufspraktikum) sind in die beiden ersten Ausbildungsabschnitte integriert.

Die fachpraktische Ausbildung wird bei einem Träger in Einrichtungen, die sich hinsichtlich der Klientel und des Konzeptes unterscheiden müssen, abgeleistet. **Der Wechsel der Einrichtung erfolgt zum zweiten Ausbildungsabschnitt.**

Die Stunden in der Fachschule und in der Fachpraxis verteilen sich wie folgt:

	Lernort Schule/Woche	Stunden	Stunden gesamt	Lernort Praxis/Woche	Stunden Praxis
Erster Ausbildungs- abschnitt	Drei Tage	3 x 8 Stunden	960	Zwei Tage	Nach vollem Arbeitsvertrag 15h in Schulzeit, 39h in Ferien
Zweiter Ausbildungs- abschnitt	Drei Tage	3 x 8 Stunden	960	Zwei Tage	Nach vollem Arbeitsvertrag 15h in Schulzeit, 39h in Ferien
Dritter Ausbildungs- abschnitt	Zwei Tage	2 x 8 Stunden	640	Drei Tage	Nach vollem Arbeitsvertrag 23h in Schulzeit, 39h in Ferien

Nach dem ersten Ausbildungsabschnitt muss die Versetzung in den zweiten Ausbildungsabschnitt erfolgen. Dies geschieht gemäß der jeweils gültigen Verordnung über die Prüfungen.

Ebenso wird nach dem zweiten Ausbildungsabschnitt die Versetzung in den dritten Ausbildungsabschnitt vorgenommen, dies erfolgt nach § 2 Abs. 7 und § 9 Abs. 1 der gültigen Verordnung.

Im dritten Ausbildungsabschnitt absolvieren die Studierenden am Ende des Schuljahres die theoretische Abschlussprüfung und nach den jeweiligen Sommerferien die Prüfung zur Staatlichen Anerkennung.



Verteilung des Unterrichts über die Ausbildungsabschnitte und Gestaltung der Zusammenarbeit mit der Praxis

Der prüfungsrelevante Unterricht in den Aufgabenfeldern 1 bis 4 wird aus diesem Zusammenhang heraus über drei Jahre unterrichtet. Die übrigen Aufgabenfelder und Fächer laufen nach dem zweiten Jahr aus. Die Noten werden in das Abschlusszeugnis übernommen. Ein Zusatzkurs Mathematik wird nicht angeboten.

Die originären Aufgaben des Berufspraktikums (BP) sind durch den 2. und 3. Ausbildungsabschnitt hindurch von den Studierenden zu bearbeiten.

Für die unterrichtenden Kolleg*innen bedeutet das, dass sie über das Fach Mentoring bzw. den Berufspraktikum-Begleitunterricht über drei Jahre in der Klasse sind. Darüber hinaus sollen die Kolleg*innen, die Mentoring unterrichten, Erfahrung in der unterrichtlichen Begleitung des Berufspraktikums haben. Sie übernehmen auch über die Dauer der Ausbildung die Betreuung während des Berufspraktikums vor Ort.

Die Betreuung in der Praxis sollte analog zur berufsbegleitenden Ausbildung pro Schuljahr zwei Besuche betragen.

Es finden je Schuljahr zwei verpflichtende Ausbilder*innentreffen in der Schule an Unterrichtstagen statt.

Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in die Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Mittlerer Bildungsabschluss und
2. Berufsabschluss als „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialassistent“

oder

der Abschluss einer einschlägig anerkannten und mind. zweijährigen sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Berufsausbildung, aufbauend auf dem mittleren Abschluss

➔ *Ist der allgemeinbildende Schulabschluss nicht im deutschsprachigen Raum oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben worden, müssen die Bewerber*innen deutsche **Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1** des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch ein gängiges Zertifikat nachweisen. Bei Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 kann eine Aufnahme erfolgen, wenn die Bewerber*innen an zusätzlicher Sprachförderung durch Wahlunterricht teilnimmt.*

oder

eine einschlägige Vollzeitbeschäftigung von 36 Monaten nachweist



oder

eine einschlägige dreimonatige Vollzeitbeschäftigung nachweist und eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- In- oder ausländische Berufsausbildung auf Niveaustufe 4 des DQR
- Tätigkeit als Tagespflegeperson von 33 Monaten Dauer
- Abitur oder Fachhochschulreife aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe
- Abschluss der Fachoberschule in Form A oder B

Es können von den 36 Monaten Vollzeitbeschäftigung maximal 24 Monate wie folgt angerechnet werden:

- Erzieherische oder pflegerische Tätigkeiten innerhalb der Familie bis zu 12 Monaten
- Die Ableistung eines sozialen Jahres
- Auslandsaufenthalte als Au-Pair bis zu 12 Monaten
- Ehrenamtliche Tätigkeiten bis zu 12 Monaten (Nachweis von 40 Stunden werden jeweils als ein Monat gewertet)

Annette Jahn
Oberstudienrätin